

Anlage 1 - Versorgungsmodul elmpfpass

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Regelungen und Begriffserklärungen	2
§ 2 Grundsätze und Zielstellung.....	5
§ 3 Geltungsbereich.....	6
§ 4 Vertragsgegenstand.....	6
§ 5 Teilnahme des Vertragsarztes	7
§ 6 Leistungen des Vertragsarztes.....	7
§ 7 Teilnahme durch den Versicherten.....	8
§ 8 Leistungen und Nutzung der AOK PLUS.....	9
§ 9 Abrechnung und Vergütung	10
§ 10 Änderung der Nutzungsbedingungen.....	10
§ 11 Evaluation	11
§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung.....	11
§ 13 Schlussbestimmungen	11

Anhangverzeichnis

Anhang 1	Teilnahme- und Einwilligungserklärung und Informationen für Versicherte
Anhang 2	Schaubild EDV
Anhang 3	Support und Betrieb
Anhang 4	Zugriffs- und Abbildungsoptionen
Anhang 5	Zulassungsverfahren bzw. Zertifizierung für Impfmanagementsoftware
Anhang 6	Nutzungsbedingungen elmpfpass Vertragsarzt
Anhang 7	Abrechnung und Vergütung
Anhang 8	Förderung von Impfungen

Abkürzungsverzeichnis

eIPS	elmpfpassserver
IfSG	Infektionsschutzgesetz
PVS	Praxisverwaltungssystem
RKS	Relais- und Kommunikationsserver
SI-RL	Schutzimpfungs-Richtlinie
SNK	Sicheres Netz der KVen
STIKO	Ständige Impfkommission
TVZ	Teilnehmerverzeichnis der Versicherten

Präambel

Impfdokumentationen sind aufgrund vorhandener und bekannter Optimierungsmöglichkeiten (z. B. keine Transparenz zum Impfstatus beim Verlust des papiergebundenen Internationalen Impfausweises oder in Notfallsituationen, Vermeidung von unnötigen Mehrfachimpfungen und unerwünschten gesundheitlichen Nebenwirkungen, fehlende Erinnerung zum Erlangen des empfohlenen Impfstatus) für die Erstellung einer digitalen Dokumentation und Verwaltung geeignet. Aus diesem Grund wollen die AOK PLUS und die KVT den elmpfpass als digitales Medium nutzen, dass die Impfungen gemäß den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) abbildet.

Das Versorgungsmodul elmpfpass gemäß § 64 SGB V soll die Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen gegen übertragbare Krankheiten im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach § 20i Absatz 1 i. V. m. § 132e Absatz 1 SGB V (Impfvereinbarung Thüringen) als digitale Variante des Impfausweises ergänzend umsetzen.

Die AOK PLUS möchte ihren Versicherten zusätzlich zum internationalen Impfausweis in Papierform (auch Impfpass oder Impfausweis oder gelbes Heft) einen elektronischen Impfpass (elmpfpass) anbieten. Ergänzend zu der Impfvereinbarung Thüringen wollen die Vertragspartner mit diesem Versorgungsmodul einen Beitrag zur Effektivität in der vertragsärztlichen Versorgung leisten und einen Zusatznutzen für die Vertragsärzte/Vertragsarztpraxen und die Versicherten der AOK PLUS generieren.

§ 1

Regelungen und Begriffserklärungen

Neben den in § 1 des Rahmenvertrages aufgeführten Regelungen und Begriffserklärungen gelten für das Versorgungsmodul elmpfpass nachfolgende Ergänzungen:

(1) elmpfpass:

Der elmpfpass ist der Datensatz mit den durchgeführten Impfungen und weiteren impfrelevanten personenbezogenen Informationen. Die Inhalte sind in der Spezifikation der jeweils aktuellen Fassung des von der Fa. gevko GmbH (im Folgenden gevko) veröffentlichten „Gesamtpaketes elmpfpass“ definiert. Der Datensatz wird mit Hilfe der elmpfpassausstattung auf dem elmpfpassserver (eIPS) gespeichert, damit dieser in die Impfmanagementsoftware mitbehandelnder Vertragsärzte und in die Abbildungsoptionen für Versicherte (vgl. **Anhang 4**, z. B. Onlineportal) übertragen und dort abgebildet werden kann.

Die Erstellung eines elmpfpasses auf dem eIPS mit allen verfügbaren Informationen, kann auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen.

- a) Der Vertragsarzt hat im Rahmen einer Patientenbehandlung/Impfung über seine Impfmanagementsoftware/sein Praxisverwaltungssystem (PVS) die Erstellung des elmpfpasses angefordert. In dem Fall wurden die Impfdaten des Vertragsarztes und die Versichertendaten mit dem Status einer „bedingten Teilnahme“ auf dem eIPS gespeichert, bis eine gültige Nutzungsteilnahme in den Stammsystemen der AOK PLUS hinterlegt ist und das Teilnehmerverzeichnis der Versicherten (TVZ) mit der Nutzungsteilnahme und der Kassenzugehörigkeit aktualisiert wurde. Sofern die Verifizierung erfolgreich war (vollwertiger Teilnahmestatus), wird der elmpfpass mit den abgefragten und ergänzten Abrechnungsdaten erstellt und vervollständigt.
- b) Der Versicherte hat seine Teilnahme am Versorgungsmodul durch eine der Abbildungsoptionen für Versicherte erklärt (vgl. **Anhang 4**, z. B. Onlineportal). Der elmpfpass und die ggf. erfolgten Selbsteintragungen des Versicherten wurden auf dem eIPS generiert, das TVZ auf dem Relais- und Kommunikationsserver (RKS) wurde aktualisiert und der elmpfpass steht für die Eintragungen des Vertragsarztes zur Verfügung.

Nachdem der elmpfpass einmal generiert wurde, wird er originär auf dem eIPS gespeichert und dann, je nach Anlass, von verschiedenen Seiten weiter befüllt, verändert und/oder ergänzt. Alle Eintragungen im elmpfpass sollen mit Zeitpunkt und Zugriffsobjekt nachvollziehbar vorgehalten werden.

(2) elmpfpassserver (eIPS):

Der eIPS ist die nach der KBV-Richtlinie „KV-Apps“ zertifizierte Applikation im Sicheren Netz der KVen (SNK), auf der die Daten zur Teilnahme von Versicherten an diesem Versorgungsmodul angenommen, die individuellen elmpfässe gespeichert und an den Relais- und Kommunikationsserver (RKS) weitergeleitet werden. Der eIPS kommuniziert per IT-Vertragsschnittstelle nach **Anhang 5** mit der elmpfpassausstattung der Vertragsarztpraxis sowie mit dem RKS.

Sobald der Vertragsarzt die konkrete individuelle Impfung in einer spezialisierten Impfmanagementsoftware bzw. einem ggf. kostenpflichtigen Zusatzmodul im PVS erfasst, werden die Impfdaten und die Patienteneinwilligung auf den eIPS übermittelt.

Auf dem eIPS erfolgt die primäre Datenhaltung und die erstmalige Erstellung der Datenstruktur für den elmpfpass, gefüllt mit dem zu diesem Zeitpunkt bereits übermittelten Daten (Daten des Versicherten, Impfdaten des Arztes, Teilnahmestatus des Versicherten, Nutzungszustimmung und Kassenzugehörigkeit, Selbsteintragungen des Versicherten). Die vorgenannten Daten der Datenstruktur sind die originären Daten zur elektronischen Nachbildung des Impfausweises aus Papier. Dieser Datensatz wird ergänzt mit einer zusätzlichen Information zu den bereits abgerechneten Impfungen des Versicherten.

Der eIPS wird im SNK durch bzw. über die AOK PLUS gemäß den näheren Maßgaben dieses Versorgungsmoduls bereitgestellt und betrieben. Die Vertragsärzte und Versicherten erhalten die Möglichkeit, den eIPS in diesem Umfang kostenfrei zu nutzen. Die Nutzung des eIPS bestimmt sich, nach den in diesem Versorgungsmodul für die Vertragsärzte und Versicherten geltenden Nutzungsbedingungen des eIPS.

(3) Impfmanagementsoftware:

Die Impfmanagementsoftware ist die Anwendung des Vertragsarztes als Zusatzsoftware des PVS. Sie dient als zentrales Element dazu, die Impfungen und deren Arbeitsabläufe in der Vertragsarztpraxis generell und speziell für das Versorgungsmodul „elmpfpass“ zu erfassen, abzubilden und zu verwalten. Dazu gehört insbesondere, die Teilnahme eines Versicherten zu erfassen sowie das Ansehen, Ändern und Drucken des elmpfpasses zu ermöglichen. Sie nutzt den Kommunikationsdienst KV-Connect im SNK zur Identifikation des Vertragsarztes und kommuniziert per IT-Vertragsschnittstelle mit dem eIPS.

Die für das jeweilige PVS der Vertragsarztpraxis geeignete und für das Versorgungsmodul zertifizierte Impfmanagementsoftware beschafft sich die Vertragsarztpraxis auf Basis der dafür geltenden Vereinbarungen und Bedingungen ihres PVS-Herstellers eigenverantwortlich. Die für die Beschaffung und Nutzung der Impfmanagementsoftware anfallenden und an den Softwareanbieter zu entrichtenden Gebühren (Kosten) werden von der Vertragsarztpraxis gemäß den dafür geltenden Bestimmungen getragen. Diese werden nicht gesondert vergütet oder erstattet und sind mit den abzurechnenden Vergütungen des Versorgungsmoduls abgegolten. Die Impfmanagementsoftware muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Erfolgreiche Zertifizierung der IT-Vertragsschnittstelle durch die gevko gemäß **Anhang 5**.
- b) Erfolgreiche Implementierung einer der unter Abs. 10 genannten Schnittstellen von der Impfmanagementsoftware zum PVS.
- c) Funktion zur Dokumentation aller Impfungen im elmpfpass und Abrechnung der Leistungen zum Impfen.
- d) Abbildung der Impfpfehlungen der STIKO und Abbildung der Leistungsansprüche für Impfungen gemäß der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und der Abrechnungsbestimmungen nach der Impfvereinbarung Thüringen.

- e) Funktionen zur Bestellung der Impfstoffe im Rahmen des Sprechstundenbedarfs und Einzelverordnung und Dokumentation der Verwendung der Impfstoffe.
- f) Lagerverwaltung (Impfstoffbestandsverwaltung), getrennt nach GKV- und Privatleistungen sowie Leistungen anderer Kostenträger.

Die Weiterentwicklung der Anforderungen an eine Impfmanagementsoftware erfolgt nach Maßgabe des **Anhangs 5**.

(4) elmpfpassausstattung:

Diese umfasst das mit einer geeigneten und zertifizierten Impfmanagementsoftware gemäß Absatz 3 ausgestattete PVS des Vertragsarztes zzgl. des KV-Connect-Kontos zur Identitätsprüfung.

(5) KV-Connect-Konto:

KV-Connect ist ein Kommunikationsdienst, der mit herkömmlichen E-Mails vergleichbar ist, jedoch ausschließlich im SNK genutzt werden kann. Die im KV-Connect übertragenen Nachrichten werden automatisch verschlüsselt (Ende-zu-Ende-Verschlüsselung). Das bei der Anlage des KV-Connect-Kontos erzeugte Zertifikat wird zur sicheren asymmetrischen Verschlüsselung der zwischen dem PVS und dem eIPS transferierten elmpfpassdaten verwendet.

(6) Impf-Hinweis:

Impf-Hinweise sind Eintragungen im elmpfpass über Impfungen, die von anderen, nicht am elmpfpass teilnehmenden Leistungserbringern (z. B. Gesundheitsämter, Fachärzte für Arbeitsmedizin) erbracht wurden. Diese sind von einem teilnehmenden Vertragsarzt zu bestätigen, um als Impf-Nachweis gemäß Absatz 7 zu gelten.

Die Impf-Hinweise können sowohl durch die AOK PLUS (z. B. Eintragungen von Abrechnungsdaten im elmpfpass) als auch durch AOK PLUS-Versicherte (z. B. durch Übertragung von Informationen aus dem Impfausweis in Papierform über ihren Onlinezugang zum elmpfpass) erstellt werden.

(7) Impf-Nachweis:

Impf-Nachweise sind im elmpfpass eingetragene Impfungen, welche durch Vertragsärzte erbracht wurden bzw. Impf-Hinweise gemäß Absatz 6, welche durch Vertragsärzte bestätigt und damit in Impf-Nachweise umgewandelt wurden.

(8) Sicheres Netz der KVen (SNK):

Das SNK ist eine Infrastruktur der KBV und der KVen, die für die Vertragsärzte zum einfachen und direkten Datenaustausch auf höchstem Sicherheitsniveau bereitgestellt wird. Die Nutzung und Anbindung der Vertragsarztpraxis ist für die Nutzung des elmpfpasses als zertifizierte Applikation im SNK erforderlich. Die Einzelheiten, insbesondere die Nutzungsvoraussetzungen, bestimmen sich nach den Regelungen der vertragsärztlichen Versorgung und den diesbezüglichen Nutzungsbedingungen der KVen.

(9) Relais- und Kommunikationsserver (RKS):

Der RKS ist eine Applikation in einer gesicherten Umgebung außerhalb des SNK. Der RKS ist technisch erforderlich, damit die Versicherten über die Zugriffs- und Abbildungsoptionen (**Anhang 4**) auf ihren elmpfpass, insbesondere zur Einsicht und Pflege von selbst erfassten Impfhinweisen, zugreifen können.

Der RKS hat im Rahmen dieses Versorgungsmoduls folgende Aufgaben:

- a) Die wesentliche Aufgabe ist die Zwischenspeicher- und Vermittlungsfunktion außerhalb des SNK. Der RKS kommuniziert mit dem eIPS sowie mit den versichertenbestands-

führenden Systemen der AOK PLUS und den Zugriffs- und Abbildungsoptionen (**Anhang 4**) für die Versicherten der AOK PLUS.

- b) Der RKS kann auf Wunsch des Versicherten ein lesbares PDF-Dokument des elmpfpasses generieren und in die Impfmanagementsoftware der Vertragsarztpraxis oder das OP ausliefern.
- c) Der RKS ermittelt mit einem Regelwerk auf Basis des individuellen elmpfpasses einen Impfstatus und generiert daraus für den Versicherten Empfehlungen zu weiteren Impfungen.
- d) Der RKS speichert das Teilnehmerverzeichnis der Versicherten (TVZ) und prüft damit die Zugriffsberechtigungen von Vertragsärzten auf den eIPS und von Versicherten auf den RKS für individuelle elmpfpässe und gibt das Ergebnis der Prüfung an den eIPS weiter.
- e) Über den RKS werden die Abrechnungsdaten der AOK PLUS entgegengenommen und dem eIPS zugeführt.
- f) Die auf dem RKS gespeicherten Impfdaten bilden die Grundlage zur Erstellung von Abrechnungsdaten der Vertragsärzte, welche von der AOK PLUS an die KVT geliefert werden.

Die AOK PLUS als Betreiber des RKS erhält einen eingeschränkten technischen Zugriff dahingehend, dass die vom eIPS auf den RKS übertragenen elmpfpässe durch die Versicherten der AOK PLUS über gesonderte Zugriffs- und Abbildungsoptionen (**Anhang 4**) einsehbar und bearbeitbar sind. Der Zugriff auf konkrete elmpfpässe und deren Inhalte durch Mitarbeiter/innen der AOK PLUS wird durch technische Maßnahmen ausgeschlossen. Der RKS wird von der AOK PLUS bzw. den von ihr dazu beauftragten IT-Dienstleistern entwickelt und betrieben. Die AOK PLUS stellt den RKS bereit und ist nach den Maßgaben dieses Versorgungsmoduls für die Funktionsfähigkeit verantwortlich.

(10) IT-Vertragsschnittstelle:

Die IT-Vertragsschnittstelle ist eine S3C-Schnittstelle, die für die Anwendung elmpfpass spezifisch ausgeprägt wurde. Diese wird gemäß dem „Gesamtpaket elmpfpass“ (S3C-KOM, S3C-IPS, S3C-TE/TVZ) und der Schnittstellenbeschreibung „Elektronischer Impfpass“ der gevko über die Impfmanagementsoftwarehersteller umgesetzt und ist somit Bestandteil der Impfmanagementsoftware. Dazu sind der S3C-elmpfpass-Implementierungsleitfaden sowie der zugehörige Anforderungskatalog in der jeweils aktuellen Fassung durch den Impfmanagementsoftwarehersteller umgesetzt.

(11) Implementierungsschnittstellen zwischen Impfmanagementsoftware und PVS:

Als zulässige Implementierungsschnittstellen gelten die GDT- und die V3-Schnittstelle.

§ 2 Grundsätze und Zielstellung

- (1) Für die Vertragsärzte soll die Lagerhaltung von Impfstoffen, die Abrechnung von Impfleistungen sowie die Detektion von Impflücken durch den Einsatz einer Impfmanagementsoftware effizienter und wirtschaftlicher werden. Die Durchimmunisierungsraten sollen gesteigert und Mehrkosten infolge von Impfstoffverwurf vermieden werden. Die Nutzung des elmpfpasses soll helfen, Doppelimpfungen zu verhindern und Impflücken zu schließen.
- (2) Ziel dieses Versorgungsmoduls ist es, den Versicherten und den beteiligten Vertragsärzten einen elmpfpass als digitale Anwendung in Form einer zertifizierten Applikation im SNK zur Verfügung zu stellen. Gegenüber dem papiergebundenen Impfausweis weist dieser insbesondere folgende Vorteile auf:

- elektronische Erstellung, Kontrolle, Verwaltung und Übertragung der Impfungen nebst Impfstatus,
 - Transparenz zum aktuellen Impfstatus/Vermeidung von unnötigen Mehrfachimpfungen und eventuellen unerwünschten Nebenwirkungen,
 - elektronische Verfügbarkeit der Impfdaten für den Versicherten über das OP
 - an jedem Ort mit Netzanbindung,
 - Erinnerungsfunktion für den Vertragsarzt und den Versicherten zu ausstehenden Impfungen, um den empfohlenen Impfstatus zu erreichen.
- (3) Die Vertragspartner streben an, den elmpfpass zu einem gleichwertigen Impfausweis nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu entwickeln.

§ 3 Geltungsbereich

Dieses Versorgungsmodul findet Anwendung für alle teilnahmeberechtigten Vertragsärzte gemäß § 5 und gilt für alle Versicherten der AOK PLUS, unabhängig vom Wohnort, gemäß § 7.

§ 4 Vertragsgegenstand

- (1) Dieses Versorgungsmodul regelt die Voraussetzungen für die Nutzung sowie die Leistungen und deren Vergütung für die Vertragsärzte und die Voraussetzungen für die Nutzung durch die Versicherten.
- (2) Zur Dokumentation der durchgeführten Impfungen (Datum der Schutzimpfung, Indikation, Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes, Name der Krankheit, gegen die geimpft wird, sowie Name und Anschrift des impfenden Arztes) wird für Vertragsärzte und Versicherte in Ergänzung des personenbezogenen papiergebundenen Impfausweises eine IT-gestützte, serverbasierte Dokumentationsmöglichkeit für Impfungen geschaffen. Über die unter § 1 genannten technischen Komponenten sollen die Impfungen der Versicherten initial und fortlaufend elektronisch als elmpfpass von den Vertragsärzten erfasst und verwaltet werden.
- (3) Zusätzlich zu den in der Vertragsarztpraxis erbrachten Impfungen soll der Vertragsarzt Impfungen, die von anderen, nicht an den eIPS angebotenen Leistungserbringern (z. B. Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst und Fachärzte für Arbeitsmedizin) erbracht wurden, entsprechend der Angaben im Impfausweis in der Impfmanagementsoftware erfassen und als elektronische Impf-Nachweise im elmpfpass speichern.
- (4) Die Vertragsarztpraxen halten dazu die erforderliche elmpfpassausstattung vor und nutzen diese zur Erfassung und Speicherung nach den näheren Maßgaben dieses Versorgungsmoduls.
- (5) Die Nutzung des elmpfpasses ist für Versicherte der AOK PLUS und für Vertragsärzte kostenfrei und bestimmt sich nach den Nutzungsbedingungen dieses Versorgungsmoduls. Die Versicherten erhalten Zugriffs- und Abbildungsoptionen nach **Anhang 4** auf ihren elmpfpass.
- (6) Die AOK PLUS als Betreiber des RKS erhält einen eingeschränkten technischen Zugriff dahingehend, dass die vom eIPS auf dem RKS übertragenen elmpfpass durch die Versicherten der AOK PLUS über gesonderte Zugriffs- und Abbildungsoptionen (**Anhang 4**)

einsehbar und bearbeitbar sind. Der Zugriff auf konkrete elmpfpässe und deren Inhalte durch Mitarbeiter/innen der AOK PLUS wird durch technische Maßnahmen ausgeschlossen.

§ 5 Teilnahme des Vertragsarztes

- (1) Die Voraussetzung zur freiwilligen Teilnahme des Vertragsarztes am elmpfpass ist die erstmalige Anlage und/oder Nutzung eines funktionsfähigen elmpfpasses unter Nutzung der Impfmanagementsoftware. Damit akzeptiert der Vertragsarzt sämtliche Bedingungen dieses Versorgungsmoduls und erklärt gleichzeitig, dass diese eingehalten und erfüllt sind. Zusätzlich wird dem Vertragsarzt im PVS eine Zusammenfassung aller wesentlichen Leistungsinhalte angezeigt.
- (2) Der Vertragsarzt erklärt in diesem Zusammenhang auch seine Bereitschaft zur Veröffentlichung seines Namens und seiner Praxisanschrift in einem öffentlichen Leistungserbringerverzeichnis der AOK PLUS. Der Vertragsarzt kann der Veröffentlichung seiner Daten für die Zukunft gegenüber der AOK PLUS widersprechen. Dieser Widerspruch hat keine Auswirkung auf die Teilnahme des Vertragsarztes.
- (3) Sollten die Vertragspartner Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Versorgungsmoduls vornehmen, ist der Vertragsarzt über die KVT oder die Impfmanagementsoftware in geeigneter Form zu informieren. Führt er die Nutzung des elmpfpass fort, akzeptiert er die Änderungen bzw. Ergänzungen.
- (4) Voraussetzungen für jegliche Leistung und Vergütung im Rahmen dieses Versorgungsmoduls, insbesondere für die Erfassung und Speicherung des elmpfpasses durch den Vertragsarzt, sind das Vorhalten und das Nutzen der elmpfpassausstattung und die Zustimmung des Versicherten (**Anhang 1**).
- (5) Die Befugnis und Verpflichtung zur Erbringung und Abrechnung der Leistungen, insbesondere zur Erfassung der versichertenbezogenen Impfdaten, endet mit dem Widerruf des Versicherten bzw. mit Wirksamwerden eines Kassenwechsels, ohne dass es einer Kündigung bedarf oder durch Kündigung des Versicherten oder aufgrund der Verweigerung der Teilnahme am Versorgungsmodul wegen fehlender Versicherung bei der AOK PLUS. Der Vertragsarzt erkennt dies in der Impfmanagementsoftware.
- (6) Die elmpfpassanwendung kann nur im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung des Versorgungsmoduls bzw. der jeweiligen Nutzungsbedingungen genutzt werden. Mit Fortführung der Leistungen werden die geänderten Bedingungen akzeptiert (vgl. § 10).

§ 6 Leistungen des Vertragsarztes

- (1) Der Vertragsarzt prüft über die Impfmanagementsoftware, ob der Versicherte bereits eine Teilnahme- und Einwilligungserklärung abgegeben hat.
- (2) Der Vertragsarzt klärt den Versicherten über Sinn und Zweck der zusätzlichen Dokumentation im eIPS auf.
- (3) Der Vertragsarzt schreibt den Versicherten in der Vertragsarztpraxis wie folgt ein:
 - (a) Einholung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten durch Unterzeichnung des jeweils aktuellen Formulars (**Anhang 1**),

- (b) Aufbewahrung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen in der Patientenakte der Vertragsarztpraxis,
 - (c) Aushändigung einer Zweitschrift der Teilnahme- und Einwilligungserklärung inkl. Informationen für Patienten an den Versicherten,
 - (d) Dokumentation der Teilnahme des Versicherten in der Impfmanagementsoftware und Anlage und/oder Nutzung eines elmpfpasses, wodurch sämtliche Beteiligte insbesondere die AOK PLUS davon ausgehen, dass der Vertragsarzt seiner Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber dem Versicherten nachgekommen ist und die unterzeichnete Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten in der Vertragsarztpraxis vorliegt.
 - (e) Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung des Versicherten ist der AOK PLUS auf Anforderung als Kopie zu übersenden.
 - (f) Die Teilnahme des Versicherten gilt jeweils für alle teilnehmenden Vertragsärzte einer Vertragsarztpraxis, eines MVZ bzw. einer Einrichtung gemäß §§ 105 Absatz 1c oder 5 bzw. 311 Absatz 2 SGB V.
- (4) Bei wiederholter Nutzung des elmpfpasses eines Versicherten in der Vertragsarztpraxis hat der Vertragsarzt folgende Aufgaben:
- (a) Regelmäßige anlassbezogene Dokumentation im elmpfpass,
 - (b) Überprüfung auf Vollständigkeit, Aktualisierung und Korrekturen, ggf. mit dem Versicherten,
 - (c) Abgleich mit dem Impfausweis und mit Impfbescheinigungen,
 - (d) Autorisierung von Impf-Hinweisen in Impf-Nachweise, sofern möglich.
 - (e) Aushändigen des ausgedruckten elmpfpasses auf Anforderung des Versicherten.

§ 7

Teilnahme durch den Versicherten

- (1) Der Versicherte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt seine Teilnahme durch Unterzeichnung der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (**Anhang 1**). Im Übrigen gilt § 6.
- (2) Der Versicherte ist berechtigt, von seinem behandelnden und die elmpfpassausstattung nutzenden Vertragsarzt einen Ausdruck über die in seinem elmpfpass gespeicherten Daten zu erhalten. Mit der Erklärung seiner Teilnahme am Versorgungsmodul elmpfpass erteilt er auch seine Einwilligung zur erforderlichen Datenverarbeitung und ermächtigt den Vertragsarzt, die erfolgten Impfungen im elmpfpass gemäß § 4 Absatz 2 zu dokumentieren.
- (3) Die Nutzung durch den Versicherten richtet sich nach den Nutzungsbedingungen, deren Einzelheiten in der Teilnahme- und Einwilligungserklärung aufgeführt sind, i. V. m. den Regelungen dieses Versorgungsmoduls.
- (4) Der AOK PLUS steht es frei, den Versicherten eine Nutzung des elmpfpasses über andere Zugriffs- und Abbildungsoptionen (**Anhang 4**) zu ermöglichen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Versicherte berechtigt, Impfungen selbst zu erfassen (z. B. als Abschrift vom bisherigen Impfausweis). Die vom Versicherten erfassten Angaben/Daten werden auf dem eIPS gespeichert. Im elmpfpass werden sie als Impf-Hinweise gesondert angezeigt. Die AOK PLUS informiert ihre Versicherten, sobald diese Zugangswege nutzbar sind. Der **Anhang 4** wird dementsprechend weiterentwickelt.
- (5) Die elmpfpassanwendung kann nur im Zusammenhang mit der jeweils aktuellen Fassung dieses Versorgungsmoduls bzw. gemäß den jeweiligen Nutzungsbedingungen genutzt

werden. Mit Fortführung der Nutzung werden die geänderten Bedingungen akzeptiert (vgl. § 10).

- (6) Die Teilnahme- und Einwilligungserklärung kann vom Versicherten bzw. von dessen gesetzlichem Vertreter innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der AOK PLUS ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Teilnahme rückwirkend beendet. Hieraus entstehen dem Versicherten keine Nachteile in der Betreuung und Behandlung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK PLUS. Die Widerrufsfrist beginnt erst dann, wenn die AOK PLUS den Versicherten bzw. dessen gesetzlichen Vertreter über das Widerrufsrecht schriftlich informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahme- und Einwilligungserklärung.
- (7) Der Versicherte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter kann seine Teilnahme ohne Angabe von Gründen kündigen, sofern diese nicht anderweitig endet. Die Kündigung hat spätestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich gegenüber der AOK PLUS zu erfolgen.
- (8) Die Teilnahme des Versicherten endet automatisch:
 - mit dem Ende seiner Mitgliedschaft bzw. seines Versicherungsverhältnisses bei der AOK PLUS bzw. mit dem Ende seines nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V,
 - mit seinem Widerruf gemäß Abs. 6 oder
 - mit Beendigung dieses Versorgungsmoduls.
- (9) Sollten die Vertragspartner Änderungen dieses Versorgungsmoduls vornehmen, werden die Versicherten bzw. dessen gesetzliche Vertreter hierüber in geeigneter Form von der AOK PLUS informiert, sofern diese Änderungen sich auf die Versorgung der Versicherten auswirken. In diesem Fall kann der Versicherte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter seine Teilnahme innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen zum Quartalsende kündigen (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung hat schriftlich gegenüber der AOK PLUS zu erfolgen. Kündigt der Versicherte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter nicht innerhalb dieser Frist, akzeptiert er bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Änderungen.
- (10) Nach Beendigung der Nutzung und Teilnahme des Versicherten am Versorgungsmodul elmpfpass wird letztmalig eine Übersicht über die im elmpfpass gespeicherten Informationen durch die AOK PLUS an den Versicherten übermittelt. Dies erfolgt innerhalb von 6 Wochen nach Kenntniserlangung durch die AOK PLUS. Danach wird der elmpfpass des Versicherten vom eIPS, nicht jedoch im PVS des Vertragsarztes, gelöscht. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (11) Entgegen den Regelungen in § 4 Absatz 5 des Rahmenvertrages besteht für den Versicherten die Möglichkeit, den eIPS auch dann weiter zu nutzen, wenn der behandelnde Vertragsarzt seine Teilnahme am Versorgungsmodul elmpfpass beendet hat.

§ 8

Leistungen und Nutzung der AOK PLUS

- (1) Die AOK PLUS stellt den eIPS als Applikation im SNK und den RKS zur Umsetzung des elmpfpass zur Verfügung und leistet Support und Service selbst oder durch beauftragte Dienstleister. Die Einzelheiten dazu, insbesondere zur Verfügbarkeit, Service etc. sind in **Anhang 3** geregelt.
- (2) Die AOK PLUS stellt sicher, dass zu Beginn des Regelbetriebs eine Zertifizierung der KBV für den eIPS als Applikation und den Datentransfer zwischen eIPS und RKS vorliegt.

- (3) Der Inhalt der elmpfpässe wird genutzt, um den Versicherten Informationen zu seinem Impfstatus zu geben und ihn über Impfpfehlungen zu informieren. Dies geschieht nicht durch einzelne Mitarbeiter, sondern durch ein technisches Regelwerk auf dem RKS.
- (4) Der RKS beinhaltet das TVZ zum elmpfpass. Die AOK PLUS greift technisch auf den RKS zu, um entsprechende Informationen hinsichtlich der Teilnehmer am elmpfpass abzurufen. Der Zugriff auf konkrete elmpfpässe und deren Inhalte durch Mitarbeiter/innen der AOK PLUS wird durch technische Maßnahmen ausgeschlossen.
- (5) Die AOK PLUS informiert ihre Versicherten über dieses Versorgungsmodul und über die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Versicherten sowie über die entsprechenden Nutzungs- und Teilnahmebedingungen.
- (6) Die AOK PLUS stellt Abrechnungsdaten über Impfungen gesondert als Impf-Hinweise (im elmpfpass kenntlich gemacht) zur Verfügung.
- (7) Nach Beendigung der Teilnahme des Versicherten an diesem Versorgungsmodul veranlasst die AOK PLUS die Eintragung der Beendigung der Teilnahme im TVZ auf dem RKS und die Löschung des elmpfpasses entsprechend der vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Speicherung von Abrechnungs- und Sozialdaten.

§ 9 Abrechnung und Vergütung

- (1) Die Einzelheiten zur Abrechnung und Vergütung sind in den **Anhängen 7 und 8** geregelt.
- (2) Mit Beendigung der Teilnahme des Versicherten am elmpfpass können keine versichertenbezogenen Leistungen nach **Anhang 7** vergütet werden. Die Beendigung der Teilnahme des Versicherten wird dem Vertragsarzt durch entsprechende Funktionalitäten in der Impfmanagementsoftware dargestellt.

§ 10 Änderung der Nutzungsbedingungen

- (1) Die Vertragspartner und/oder der jeweilige Herausgeber von Nutzungsbedingungen behalten/behält sich das Recht vor, die Nutzungsbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu erweitern, sofern dies erforderlich erscheint und die Versicherten und/oder Vertragsärzte als Nutzer nicht wider Treu und Glauben benachteiligt werden. Eine Änderung kann insbesondere notwendig sein, um eine Fortentwicklung oder Anpassungen an eine Änderung des technischen Standes oder der Rechtslage vorzunehmen.
- (2) Eine Änderung wird rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten, in geeigneter Art und Weise in Textform bekanntgegeben. In der Regel erfolgt der Hinweis auf die Anpassung der Nutzungsbedingungen durch Bekanntgabe im OP, auf der Homepage der KVT sowie in der Impfmanagementsoftware.
- (3) Mit der Unterrichtung über die Änderungen der Nutzungsbedingungen sind die Nutzer besonders auf die Möglichkeit der Beendigung, die Frist und die Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich eines unterbliebenen Widerspruchs, hinzuweisen.
- (4) Die elmpfpassanwendung kann nur in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Nutzungsbedingungen genutzt werden. Der Nutzer hat das Recht, einer Änderung innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung und Möglichkeit der Kenntnisnahme gegenüber dem

Anbieter zu widersprechen und die Nutzung gemäß § 5 bzw. § 7 zu beenden. Sonstige Kündigungsrechte, insbesondere das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung, bleiben hiervon unberührt. Widerspricht der Nutzer nicht innerhalb der Widerspruchsfrist oder nutzt er die Leistungen danach weiterhin, gilt die Änderung als angenommen und wird Vertragsbestandteil.

§ 11 Evaluation

Begleitend zu diesem Versorgungsmodul erfolgt eine externe Evaluation. Mit der Evaluation wird die Erreichung der Ziele in diesem Versorgungsmodul gemessen. Den Evaluator wählen die Vertragspartner gemeinsam aus. Die Kosten teilen sich die Vertragspartner. Die Kommunikation stimmen die Vertragspartner ab.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Das Versorgungsmodul elmpfpass tritt zum 01.07.2019 in Kraft und endet am 30.06.2027.
- (2) Das Versorgungsmodul elmpfpass kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner gekündigt werden, erstmalig zum 30.06.2022.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sofern in diesem Versorgungsmodul nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die Regelungen des Rahmenvertrages.

Weimar, Dresden, den 15.07.2019

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS